

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z 6 Finanzausgleichsgesetz 2017 i.d.g.F, BGBl. I Nr. 116/2016

sowie des § 13 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F.;

und des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 28. November 1996 i.d.g.F.,

verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Stadt Bludenz hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Bludenz eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Höhe der Gästetaxe

1. Die Gästetaxe wird während des ganzen Jahres eingehoben.
2. Die Gästetaxe wird pro Person und Nächtigung für gewerbliche und private Vermieter sowie für Campingplätze mit EUR 2,20 festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung

1. Der Unterkunftgeber hat der Stadt Bludenz bis spätestens 5. Des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

2. Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das dafür vorgesehene Programm Feratel zu verwenden bzw. bei einer geringen Anzahl an Gästen kann auch der Vordruck der Stadt Bludenz verwendet werden.